

RiAG stVDir Dr. Jörg Burmeister, Leipzig, und RiVG Dr. Mischa Hecker, Berlin*

„Der Ritt auf der Rasierklinge“

THEMATIK	(Fortsetzungs-)Feststellungsklage; Anwendung von allgemeinem Polizeirecht im Vorfeld einer Unterbringung nach SchlHPsychKG, Eigengefährdung des Verhaltensstörers, Anscheinsgefahr, Fixierung nach allgemeinem Polizeirecht, sofortiger Vollzug polizeilicher Maßnahmen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Kopp/Ramsauer, VwVfG; Kopp/Schenke, VwGO; Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze; Gesetze des Landes Schleswig-Holstein, Textsammlung

■ SACHVERHALT

Rechtsanwältin
Dr. Karla Klug
Holstenstr. 19
23552 Lübeck

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzaу-Str. 13
24837 Schleswig

* Der Verfasser Burmeister ist Richter am Amtsgericht Torgau als ständiger Vertreter des Direktors. Der Verfasser Hecker ist Richter am Verwaltungsgericht Potsdam. Beide sind als Repetitoren bei den Kaiserseminaren tätig. Die Klausur wurde in Anlehnung an BVerfG BeckRS 2019, 28642 erstellt und nimmt vor allem die darin nur am Rande angesprochenen Probleme des (einfach-gesetzlichen) allgemeinen Polizeirechts in den Blick.

Lübeck, 9.12.2019

In Sachen
Rosa Reiter ./ Land Schleswig-Holstein

erhebe ich namens und in Vollmacht von

Rosa Reiter, Breite Str. 17, 23552 Lübeck

– Klägerin –

Klage

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Polizeidirektion Lübeck, Possehlstr. 4,
23560 Lübeck

– Beklagter –

und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

**festzustellen, dass das Handeln der Polizeibeamten des Beklagten am 11.5.2019 rechts-
widrig gewesen ist.**

Begründung:

Die Klägerin stürzte am 10.5.2019 während einer Reitstunde vom Pferd. Da sie danach unter Gedächtnislücken litt und über Schmerzen klagte, musste sie notärztlich versorgt und in die Adrenalin-Klinik nach Lübeck verbracht werden.

Am Morgen des 11.5.2019 fühlte sich die Klägerin wieder gesund und wollte die Klinik verlassen. Dies wurde ihr jedoch durch die beiden Polizeibeamten der Polizeidirektion Lübeck PHK Schulze und PHM'in Lehmann im Zusammenspiel mit dem Klinikarzt Dr. Schmidt und dem Pfleger Müller unter eklatanter Außerachtlassung ihrer Grundrechte unmöglich gemacht.

Die Klägerin äußerte gegen 8:00 Uhr bei der Morgensite gegenüber Dr. Schmidt den Wunsch, nach Hause gehen zu dürfen. Der Arzt verweigerte ihr dessen Erfüllung und gab kund, dass sie bis zum nächsten Tag zur Beobachtung weiter in ärztlicher Obhut bleiben müsse, obwohl hierfür überhaupt keine zwingende ärztliche Indikation bestand.

Als sich die Klägerin gegen 9:00 Uhr an die Pforte des Krankenhauses begab und ein Taxi rufen wollte, begegnete sie wenige Minuten später den Polizeibeamten PHK Schulze und PHM'in Lehmann. Wie sich dabei herausstellte, hatte Herr Dr. Schmidt die Beamten herbeigerufen, um zu verhindern, dass sich die Klägerin entgegen ärztlichem Rat selbst entlässt. PHK Schulze erklärte ihr, dass sie die Klinik nicht verlassen könne, da akute Gefahr für ihr Leben bestünde.

Dies war jedoch überhaupt nicht der Fall. Zwar wurde am Abend zuvor ein CT vom Kopf der Klägerin gefertigt, auf dem kleine schwarze Linien sichtbar waren, die nach Auffassung des behandelnden Arztes Anzeichen für kleine Blutungen im Gehirn gewesen sein könnten. Diese Linien waren jedoch bei einem weiteren am 11.5.2019 um 3:00 Uhr gefertigtem Kontroll-CT nicht mehr erkennbar. Damit war eine akute Lebensgefahr für die Klägerin ausgeschlossen.

Die Klägerin begab sich nun in Begleitung der beiden Polizeibeamten, die keinen Widerspruch duldeten, gegen 9:40 Uhr in ihr Krankenzimmer. Sie erwartete dabei, von Dr. Schmidt über die vermeintliche Lebensgefahr ihrer Verletzungen und die Erforderlichkeit einer weiteren klinischen Überwachung nochmals aufgeklärt zu werden und am Ende autonom über ihren Verbleib in der Klinik entscheiden zu können.

Vor dem Krankenzimmer angekommen, stellte die Klägerin fest, dass der Pfleger Müller am Bett inzwischen eine Fixierungseinrichtung angebracht hatte. Als sie sich daraufhin weigerte, in ihr Zimmer zu gehen, schoben PHK Schulze und PHM'in Lehmann die Klägerin gegen 9:50 Uhr in den Raum hinein. Dr. Schmidt forderte die Klägerin nun auf, sich auf das

Krankenbett zu legen. Da sie dem Verlangen nicht nachkam, ergriffen PHK Schulze, PHM'in Lehmann, Dr. Schmidt und Herr Müller gemeinsam die Klägerin. Dr. Schmidt verabreichte ihr ein Riechanästhetikum mit einer Wirkdauer von vier bis fünf Sekunden. Im Anschluss verbrachten alle vier Beteiligten die Klägerin in ihr Bett und fixierten sie an beiden Armen, beiden Beinen sowie im Hüftbereich (sog. Fünf-Punkt-Fixierung), nachdem ihr erneut ein Riechanästhetikum verabreicht worden war.

Gegen 10:00 Uhr erschien der Amtsarzt Dr. Schlau auf der Station, um im Auftrag der zuständigen Behörde die Klägerin zum Zwecke ihrer vorläufigen Unterbringung nach dem SchlHPsychKG (schleswig-holsteinisches Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen) zu untersuchen. Im Anschluss verließen die Polizeibeamten die Station.

Ihr Handeln war grob rechtswidrig. Sie haben die autonome Entscheidung der Klägerin auf das Verlassen der Klinik nicht akzeptiert und sie ohne Grundlage in ihrem Patientenzimmer eingesperrt und fixiert. Maßnahmen zum – angeblich notwendigen – Schutz der Klägerin hätten nur auf Grundlage des SchlHPsychKG getroffen werden dürfen, nicht jedoch auf aufgrund allgemeinen Polizeirechts.

Dieses Handeln verletzt Art. 104 II GG, nach dem eine Freiheitsentziehung nur ein Richter anordnen darf. Zudem erlaubt das Polizeirecht die Ingewahrsamnahme von Personen lediglich in Räumlichkeiten der Polizei, nicht jedoch in einem Krankenhaus. Für Fixierungen fehlt es zudem an einer Ermächtigungsgrundlage im Polizeirecht. Mit Blick auf die betroffenen Grundrechte der Klägerin war eine solche Maßnahme jedenfalls völlig unverhältnismäßig.

Dr. Karla Klug
Rechtsanwältin

Polizeidirektion Lübeck
Possehlstr. 4
23560 Lübeck

Lübeck, 21.1.2020

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

In Sachen
Rosa Reiter ./ Land Schleswig-Holstein

wird auf das Vorbringen der Klägerin vom 9.12.2019 wie folgt Stellung genommen:

[...]

Das Handeln der Polizeibeamten war rechtmäßig. Die Voraussetzungen des sofortigen Vollzugs von zwei polizeilichen Maßnahmen (Ingewahrsamnahme und Fixierung) waren erfüllt.

[...]

Das SchlHPsychKG war vorliegend noch nicht anwendbar. Das Handeln der Beamten diene der Absicherung von Maßnahmen, die nach diesem Gesetz getroffen werden konnten. Da das SchlHPsychKG selbst keine Ermächtigungsgrundlagen für Handlungen im Vorfeld einer Unterbringung vorsieht, durften PHK Schulze und PHM'in Lehmann die Eingriffe auf allgemeines Polizeirecht stützen.

Die Ingewahrsamnahme der Klägerin in den Räumlichkeiten des Krankenhauses war ebenso wie ihre anschließende Fixierung zulässig. Die kurzfristigen Maßnahmen fanden in der Spezialermächtigung des LVwG und der polizeirechtlichen Generalklausel hinreichende Ermächtigungsgrundlagen. Sie durften durch die Anwendung von unmittelbarem Zwang sofort vollzogen werden, ohne dass deren vorherige Androhung oder Festsetzung notwendig gewesen wäre. Da aus Sicht der Beamten in den Morgenstunden des 11.5.2019 akute Lebensgefahr für die Klägerin bestand, der anders als durch die vorgenommene Fixierung nicht

abgeholfen werden konnte, durften sie diese bis zur Einleitung des Verfahrens nach SchlHPsychKG zu ihrem eigenen Schutz ins Krankenzimmer verbringen und an ihrer Fixierung mitwirken.

[...]

Schwarz
Polizeidirektorin

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Niederschrift

über die mündliche Verhandlung der 3. Kammer am 20.8.2020

In dem Verwaltungsstreitverfahren 3 K 104/20

[...]

Gegenwärtig [...]

Bei Aufruf der Sache erscheinen [...]

[...]

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Klägerin und Beklagter nehmen auf ihr schriftsätzliches Vorbringen Bezug.

Der Zeuge PHK Schulze wird um 10:30 Uhr in den Sitzungssaal gerufen und über seine Rechte und Pflichten belehrt.

Zur Person: [...]

Zur Sache: Am 11.5.2019 gegen 8:30 Uhr informierte uns die Einsatzzentrale, dass sich eine Patientin der Adrenalin-Klinik selbst entlassen wollte, obwohl sie in Lebensgefahr schwebte. Sie sei behandlungsuneinsichtig und offensichtlich verwirrt. Wir sollten uns einen Eindruck vor Ort verschaffen und die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Die zuständige Unterbringungsbehörde sei bereits benachrichtigt worden, um ein Unterbringungsverfahren nach SchlHPsychKG einzuleiten. Wir sollten bis dahin dafür sorgen, dass ihr nichts passiert.

An der Pforte der Klinik kam uns eine verwirrt wirkende, nur mit einem Nachthemd bekleidete und keine Schuhe tragende weibliche Person entgegen. Wir dachten sofort, dass sie die Patientin sein muss. Frau Reiter erklärte uns, dass sie eine autonome Persönlichkeit sei und selbst über ihren Verbleib in der Klinik entscheiden könne. Sie bat uns um Hilfe und beschwerte sich über den Stationsarzt. Während ich Frau Reiter zu beruhigen versuchte, sprach PHM'in Lehmann mit Herrn Dr. Schmidt. Er schilderte ihr, dass die Patientin aufgrund ihrer Verletzungen unverzüglich zurück ins Krankenbett gebracht und ruhiggestellt werden müsse, da ansonsten ihr Leben gefährdet sei. Da wir keine Mediziner sondern Polizeibeamte sind, vertrauten wir auf die Worte des Arztes.

Ich bat Frau Reiter, mit uns in ihr Krankenzimmer zurück zu gehen. Sie schien das nicht als beeinträchtigenden Freiheitseingriff wahrzunehmen. Vor ihrem Zimmer bemerkte die Bürgerin allerdings, dass eine Fixierungseinrichtung an ihrem Bett angebracht worden war. Auf Bitten von Dr. Schmidt schoben wir sie gegen ihren Willen in das Zimmer. Da sie sich trotz allseitiger mehrfacher Aufforderung weigerte, zum Schutze ihres Lebens in ihr Bett zurückzukehren, blieb uns nichts anderes übrig, als sie nunmehr mit einfacher körperlicher Gewalt in ihr Bett zu legen und zu fixieren. Dies war aus unserer Sicht unerlässlich, da für die Patientin zum Handlungszeitpunkt akute Lebensgefahr bestand und der Arzt ausdrücklich darauf hinwies, dass eine ruhige Lagerung im Bett erforderlich sei. Wir wollten eine unmittelbar bestehende Gefahr abwenden, damit man sich in der Folge um die Klägerin kümmern konnte. Aber zunächst musste ihr Leben geschützt werden.

Der Amtsarzt Dr. Schlauf traf am 11.5.2019 um 10:00 Uhr in der Klinik ein. Mit seinem Eintreffen war unsere Arbeit erledigt. Wir arbeiten nach Polizeirecht. Der im Auftrag der nach SchlHPsychKG zuständigen Behörde handelnde Amtsarzt ist für die Unterbringung zuständig. Damit haben wir nichts mehr zu tun.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird um 11:00 Uhr entlassen.

Die Zeugin PHM'in Lehmann wird um 11:00 Uhr in den Sitzungssaal gerufen und über ihre Rechte und Pflichten belehrt.

Zur Person: [...]

Zur Sache: [Die Aussage von PHM'in Lehmann stimmt in allen Punkten mit der Aussage von PHK Schulze überein.]

Die Zeugin bleibt unvereidigt und wird um 11:30 Uhr entlassen.

Der Zeuge Dr. Schmidt wird um 11:30 Uhr in den Sitzungssaal gerufen und über seine Rechte und Pflichten belehrt.

Zur Person: [...]

Zur Sache: [...] In der Nacht vom 10. zum 11.5.2019 fertigten wir mehrere CTs des Kopfes von Frau Reiter an. Am 10.5.2019 waren darauf noch schwarze Linien sichtbar, die Anzeichen für kleinere Blutungen im Gehirn gewesen sein könnten. Bei einem am 11.5.2019 um 3:00 Uhr gefertigten Kontroll-CT waren diese Linien vollständig verschwunden.

Am 11.5.2019 hatte ich Angst um die Klägerin. Sie erzählte mir wirre Sachen über den schlechten Zustand des Gesundheitssystems. Die Patientin beklagte sich, dass es erst um 8:30 Uhr Frühstück geben würde und die Handtücher im Badezimmer schmutzig gewesen seien. Sie konnte sich auch nicht mehr richtig an den Reitunfall vom Vortag erinnern. Ich habe deshalb aus Sorge um ihre Gesundheit die Polizei verständigt. Im Nachhinein betrachtet war das sicher ein Fehler. Die CT-Bilder gaben eigentlich eine akute Lebensgefahr für Frau Reiter nicht mehr her. Ob bei ihr eine psychische Störung vorlag, die zu einer erheblichen Eigengefährdung hätte führen können, kann ich nicht sagen. [...]

Als PHK Schulze und PHM'in Lehmann gegen 9:05 Uhr in der Klinik eintrafen, habe ich ihnen erklärt, dass für Frau Reiter akute Lebensgefahr bestünde und sie zu ihrer eigenen Sicherheit sofort ins Bett gebracht werden müsse. Da sich die Patientin weigerte, habe ich die Polizeibeamten gebeten, mir und dem Pfleger Herrn Müller bei der Verbringung der Patientin in ihr Zimmer und ihrer anschließenden Fixierung zu helfen. Als sie sich wehrte, haben sie die Polizisten gemeinsam auf mein Bitten hin in ihr Patientenzimmer geschoben. Frau Reiter weigerte sich nun, in ihr Bett zu gehen. Daraufhin habe ich ihr zweimal ein Riechanästhetikum verabreicht. PHK Schulze, PHM'in Lehmann, Herr Müller und ich konnten die Klägerin nun in ihr Bett verbringen und sie an beiden Armen, beiden Beinen sowie im Hüftbereich fixieren. Gegen 10:00 Uhr traf der Amtsarzt ein.

Der Zeuge Dr. Schmidt bleibt unvereidigt und wird um 12:00 Uhr entlassen.

Der Zeuge Müller wird um 12:00 Uhr in den Sitzungssaal gerufen und über seine Rechte und Pflichten belehrt.

Zur Person: [...]

Zur Sache: [...]

Frau Reiter wollte entlassen werden. Dr. Schmidt sagte mir, dass dies aus medizinischer Sicht nicht möglich sei und sie bis zum nächsten Tag noch hierbleiben müsse. Es bestünde akute Lebensgefahr.

[...]

Die Polizeibeamten halfen uns bei der Fixierung der Patientin. Als Frau Reiter nicht in ihr Zimmer wollte, schoben sie sie hinein. Auch beim Verbringen auf das Bett und dem anschließenden Anlegen der Fixierungsgurte unterstützten sie uns.

[...]

Der Amtsarzt traf gegen 10:00 Uhr ein. PHK Schulze und PHM'in Lehmann verließen dann die Klinik.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird um 12:30 Uhr entlassen.

[...]

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt

festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme und anschließende Fixierung der Klägerin durch Polizeibeamte der Beklagten am 11.5.2019 zwischen 9:50 Uhr und 10:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Adrenalin-Klinik Lübeck rechtswidrig waren.

l.v.u.g.

RDin Schwarz beantragt,

die Klage abzuweisen.

l.v.u.g.

Die mündliche Verhandlung wird um 12:45 Uhr geschlossen.

b.u.v.

Eine Entscheidung soll den Beteiligten an Verkündung statt zugestellt werden.

[...]

Aufgabe: Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Rubrum, Tatbestand, Nebenentscheidungen und Rechtsmittelbelehrung sind erlassen. Von § 117 III 2, IV VwGO sowie von § 173 S. 1 VwGO iVm § 303 ZPO ist kein Gebrauch zu machen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu entwerfen. Eine Entscheidung über den Streitwert ist nicht zu treffen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften etc.) sind in Ordnung. Es ist davon auszugehen, dass die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten gewahrt sind.

Europarechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.